

**Benutzungsordnung
für die Mehrzweckräume in der Milchhalle
im Stadtteil Westerfeld
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.12.2007 (Artikelsatzung)**

Allgemeines

§ 1

Die Stadt Neu-Anspach betreibt im Stadtteil Westerfeld in der Milchhalle zwei Mehrzweckräume.

§ 2

Der Mehrzweckraum I dient der Kinder- und Jugendarbeit.

Der Mehrzweckraum II dient kulturellen Veranstaltungen, der Jugendarbeit sowie den örtlichen Vereinen. Über anderweitige Nutzung entscheidet der Magistrat.

§ 3

Die Mehrzweckräume werden vom Magistrat verwaltet. Er übt auch das Hausrecht aus. Er kann für die Ausübung des Hausrechtes bei Veranstaltungen jeglicher Art auch einen Stadtbeauftragten – in der Regel den Hausmeister – bestellen.

§ 4

Die Mehrzweckräume mit ihren Einrichtungen dürfen nur mit vorheriger – in der Regel schriftlicher – Genehmigung durch den Magistrat in Abstimmung mit dem Hausmeister benutzt werden.

§ 5

Jeder Besucher unterwirft sich dieser Benutzungsordnung oder besonderen Anweisungen des für die Mehrzweckräume Verantwortlichen nach § 3.

§ 6

Die zugeteilten Benutzungszeiten sind genau einzuhalten.

§ 7

Der Hausmeister ist für laufende Aufsicht, die Sauberkeit, die Beleuchtung, die Temperaturregelung usw. gegenüber dem Magistrat verantwortlich.

Für sämtliche Reinigungsarbeiten, die aus Anlass der Benutzung der Räumlichkeiten durch die gemeindlichen Körperschaften, die örtlichen Parteien, die örtlichen Vereine oder sonstigen Organisationen erforderlich werden, ist der Hausmeister zuständig.

§ 8

Für die Sauberkeit der Räumlichkeiten und Einrichtungen der Mehrzweckräume ist ständig zu sorgen. Außerordentliche Verschmutzungen, Verunreinigungen oder Beschädigungen werden auf Kosten des Veranstalters beseitigt und können darüber hinaus mit Ordnungsstrafen belegt werden.

§ 9

Der Magistrat hat jederzeit das Recht, Vereine, Organisationen oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung von der Benutzung oder vom Besuch der Mehrzweckräume zeitweilig oder ganz auszuschließen.

§ 10

Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Mehrzweckräume kann von keinem Verein, keiner Organisation oder Einzelperson erhoben werden.

Besondere Benutzungsvorschriften

§ 11

Die Unterbringung von vereinseigenem Eigentum in den Mehrzweckräumen und den Nebenräumen ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Hausmeister gestattet.

§ 12

Der Transport von Geräten, Kisten oder anderen Lasten hat so zu erfolgen, dass Beschädigungen an Räumlichkeiten und Einrichtungen vermieden werden. Kosten der Beseitigung etwaiger Schäden durch unsachgemäßen Transport trägt der Benutzer.

§ 13

Die Bedienung der technischen Hilfsmittel und Einrichtungen (Beleuchtung, Heizung, Belüftung usw.) ist ausschließlich Sache des Hausmeisters.

§ 14

Der Hausmeister bestimmt die Standorte für die Aufstellung von Geräten u.ä. Es ist darauf zu achten, dass bei Veranstaltungen Bewohner von Nachbargrundstücken nicht durch Lärm belästigt werden.

§ 15

Einrichtungen und Geräte der Mehrzweckräume dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden. Dem Hausmeister ist es untersagt, Inventar – insbesondere Tische und Stühle – zu verleihen.

§ 16

Für den Verlust von Sachgegenständen übernimmt die Stadt keine Haftung. Dies trifft insbesondere auch auf Kleidungsstücke zu, die von Besuchern an der Garderobe abgelegt werden.

Gebühren und Entgelte

§ 17

Gebühren und Entgelte, die von den Benutzern der Einrichtung zu zahlen sind, werden durch eine besondere Gebührenordnung geregelt.

In-Kraft-Treten

§ 18

Diese Benutzungsordnung wird mit dem Tage rechtswirksam, der auf den Tag der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, folgt.

(Rechtskräftig seit dem 01.06.2001)